

Konkordate werden definiert (n. 356): *Conventiones inter S. Sedem et civitatum moderatores supremos initae, quibus Reipublicae officia et privilegia Ecclesiaeque iura circa determinatas res, in bonum utriusque societatis definiuntur et pactorum sollemnitatibus firman- tur*. Sehr begrüßen wird man die bis etwa 1935 fortgeführte Schilderung der konkordatären Lage der wichtigsten Länder. Die Lateranverträge sind nach O. juristisch, nicht bloß ‚politisch‘ verbunden. Das deutsche Reichskonkordat wird providentissima conventio genannt: II 389. Die deutschen Länderkonkordate werden als noch geltend betrachtet: II 358 Anm. 18. Es verdient hohe Anerkennung, mit welcher Sorgfalt deutsche Dinge in diesem Werke zur Darstellung kommen. Neu ist der Abschnitt über die Katholische Aktion; da sie wie die Kirche religiös ist, muß sie indirekt das gesamte, auch öffentliche Leben der Menschheit befruchten. Den Abschluß bilden die Enzykliken *Immortale Dei*, *Libertas*, *Divini illius magistri*.

Die Reichhaltigkeit an Einzelfragen möge noch aus folgenden Bemerkungen hervorgehen, die der Ergänzung dienen wollen. Zu n. 41: c. 335 drückt durch seine Zuteilung der potestas legislativa, iudiciaria, coactiva an die gubernatio die von O. betonte Einheit der Funktionen wohl besser aus, als es durch die Zuweisung der gubernatio an die potestas executiva geschähe. Und entspringen leges und decreta — welch letztere O. der potestas executiva zu-rechnet — nicht derselben Befehlsgewalt, der potestas legislativa? — Zu n. 257: Nach Bellarmin und Suarez hat das Volk nur dann über die Staatsform zu entscheiden, wenn nicht schon ein positiver Rechtstitel für einen Autoritätsträger vorliegt: Schol 4 (1929) 173 ff. — Zu n. 356: Wernz lehrt, manche Konkordatsartikel ‚habere naturam veri pacti bilateralis sensu stricto‘, *Ius decr.* I², Rom 1905, S. 243. Von solcher Lehre kann man nicht wohl sagen, sie lege den Konkordaten bloß den Schein eines Vertrages bei (II 329 oben). Im Einzelfall könnte somit nach Wernz eine schwerere Verpflichtung vorliegen als nach O. Vgl. Schol 11 (1936) 590. Ähnlich wie bei den Immunitäten ist bei den Konkordaten die gegebene Verschiedenheit zu beachten. Der allgemeingiltigen potestas indirecta kann logisch auf dem Teilgebiete der Konkordate wohl nur eine relative, bedingte Vertragstheorie entsprechen, wie sie Wernz vorführt und meist auch bei der Interpretation der Konkordatswirkungen bei O. hervortritt: Die größere oder geringere Verpflichtung der Konkordate hängt im Einzelfalle ab von der Stellung der Vertragsschließenden, vom Objekte und vom jeweiligen Vertragsmodus. Es handelt sich eben beim Konkordate, ähnlich wie beim Ehevertrag, um einen ‚institutionell‘ qualifizierten Vertrag, dessen Charakter durch die Natur der Dinge vorgezeichnet ist. — Zu II 385 Anm. 69: Hier wären wenigstens die Fakultäten von Freiburg i. Br. und Braunsberg beizufügen. — Zu n. 401: Zur Konkordatslage Belgiens vgl. *RevHistEccl* 1936, 445. — Zu allen einschlägigen Fragen hat O., den eine allerdings sonst eigenartige Kritik einen „der begabtesten Männer der jüngeren Generation in der Kurialverwaltung“ nennt (*Die Tat* 28 [1936] 171), Wertvolles beige-steuert.

J. Gemmel S. J.

de Guibert, J., S. J., *Theologia spiritualis ascetica et mystica. Quaestiones selectae in praelectionum usum.* 8^o (X u. 496 S.) Rom 1937, Univ. Gregoriana.

Eine Reihe von Lehrbüchern des gesamten geistlichen Lebens liegen seit Jahren vor, als bestes das französische von Tanqueray

und das deutsche von Zimmermann. Für eine ernste wissenschaftliche Arbeit konnte es sich seither nur mehr darum handeln, die Einzelteile zu vertiefen, also Monographien zu schreiben, um von da aus später einmal ein neues und gründlicheres Gesamtsystem aufzubauen. G., seit mehr als 15 Jahren Professor der Aszetik und Mystik an der Gregoriana, hat in mehreren Werken damit begonnen, einige seiner Hörer haben in der gleichen Richtung gearbeitet, so u. a. der kürzlich verstorbene Franziskaner Heerinckx durch seine *Introductio in Theologiam spirituale* und der Schreiber dieser Besprechung durch seine Monographie über die Selbstverleugnung. De Guibert selbst zeigt in seinen Büchern eine Eigenschaft, die man gerade in aszetischen und mystischen Werken zu häufig vermißt: wissenschaftliche Genauigkeit, statt poetischer und rhetorischer Weitschweifigkeit. Diese Eigenschaft zeichnet ebenso wie seine früheren auch dieses neueste Werk aus.

Von den sieben Quästionen, die G. behandelt, bieten gleich die zwei ersten über Aszese und Mystik als Wissenschaft und über den Begriff des geistlichen Lebens so klare, sachlich und quellenmäßig belegte Definitionen, wie man sie bisher wohl noch nicht gefunden hat. In den beiden anschließenden Abschnitten legt er ein sicheres Fundament für Seelenleitung und Unterscheidung der Geister. Es folgt eine theoretisch-praktische Abhandlung über das betrachtende Gebet, eine Skizze der Entwicklung des geistlichen Lebens und eine knappe Darlegung der wichtigsten Fragen der Mystik. Diese letzte wird nicht erschöpfend behandelt, da bedeutsame Teile, wie die Nebenphänomene und die psychologische Seite fast unberücksichtigt bleiben. Aber gerade das, worüber in den letzten Jahrzehnten lebhaft diskutiert wurde, ist meisterhaft dargestellt und mit vornehmer Sachlichkeit das letzte Ergebnis daraus gezogen worden, zugleich als ein Beweis des Nutzens einer solchen wissenschaftlichen Fehde. Nach der Lesung von G. weiß man, daß es sowohl eine erworbene wie eine eingegossene Beschauung gibt, was sie im Kerne sind, und welchen Platz sie in der Entwicklung des geistlichen Lebens einnehmen. G. benutzt dabei nicht einseitig die deduktive oder induktive Methode, sondern beide in ihrer gegenseitigen Ergänzung. Schließlich bietet der Anhang etwas ganz Neues: eine geschichtliche Bibliographie der Aszese und Mystik, nach Zeiten und Schulen geordnet. Erhebt sie auch nicht den Anspruch auf absolute Vollständigkeit, so ist sie doch die vollständigste, die wir bis heute besitzen. Daneben steht nur das sachlich geordnete Verzeichnis des Kapuziners A. von Denderwindeke in der lateinischen Ausgabe seiner Aszetik, das aber die franziskanischen Autoren einseitig berücksichtigt, im übrigen aber wesentlich aus der gleichen Quelle schöpft: der einzigartigen aszetischen Bücherei, die P. Watrigant S. J. im Kolleg von Enghien (Belgien) aufgebaut hatte.

Zusammenfassend muß man sagen: Das neue Werk behandelt nur einzelne Fragekomplexe der aszetischen und mystischen Theologie, und auch von diesen wieder Unterteile. Aber was es vorlegt, ist solid begründet, faßt die beste Literatur zusammen und führt sie selbständig weiter. So bedeutet es eine Fortentwicklung dieser Wissenschaft, die jeder berücksichtigen muß, der an diesen Fragen arbeitet.

E. Raitz v. Frenzt S. J.